

auf die Bezeichnung des Aktes an (Landesherrliche Verordnung, Verfügung etc.), sondern darauf, dass die für Regierungshandlungen des Monarchen erforderlichen Formvorschriften, also — wie erwähnt — vor allem die Gegenzeichnung, eingehalten werden; ebenso ist auf eine geeignete Publikation zu achten, damit alle Adressaten wissen, wem sie inskünftig in welchen Bereichen zu gehorchen haben.⁸⁹

4. Die Beendigung der Regierungsstellvertretung

Die Beendigung der Regierungsstellvertretung hängt vom Willen des Monarchen ab.⁹⁰ Sie ist aber nur durch Regierungsakt möglich, erfordert also die gleiche Form wie die Errichtung, ausgenommen dann, wenn sie von Anfang an für eine genau bestimmte Zeit veranlasst wurde. Sie endet sodann, wenn der Regierungswille des Monarchen erlischt und eine Regentschaft eingesetzt wird.

IV. Arten der Vollmacht

Die Art der Vollmacht hängt vom Umfang der übertragenen Vertreterbefugnisse ab. Immer aber gilt, dass der Stellvertreter an den Monarchenwillen gebunden ist.

1. Generalvollmacht

Nach der überwiegenden Lehrmeinung darf der Monarch ausnahmslos jedes seiner Regierungsrechte zur Ausübung übertragen. Er kann auch eine Generalvollmacht ausstellen, ist also nicht verpflichtet, jede einzelne Befugnis aufzuzählen, was praktisch auch undurchführbar wäre. Auch jene Befugnisse, von denen in der Verfassung steht, sie seien durch den Monarchen auszuüben (z. B. der Monarch ernennt

⁸⁹ Baumgartner, 462, Mittnacht, 239/240.

⁹⁰ Hancke, 61.